



BREXIT - INFORMATIONEN ZU AUFENTHALTSRECHTLICHEN REGELUNGEN

Derzeit gilt bis zum 31. Dezember 2020 ein **Übergangszeitraum**, in dem freizügigkeitsberechtigte britische Staatsangehörige in Deutschland weiterhin keinen Nachweis über ihr Aufenthaltsrecht brauchen. Sie sind jedoch zur Anmeldung ihres Wohnsitzes in Deutschland bei der zuständigen Meldebehörde verpflichtet.

Aufenthaltsrecht ab dem 1. Januar 2021 nach dem Austrittsabkommen

Nach dem Austrittsabkommen gelten ab dem 1. Januar 2021 die Freizügigkeitsrechte dauerhaft für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen, die **am 31. Dezember 2020** in Deutschland wohnen sowie ihren Lebensmittelpunkt haben oder arbeiten und dies auch nach dem 31. Dezember 2020 fortführen. Dieses Aufenthaltsrecht besteht bereits kraft Gesetzes.

Als Nachweis über Ihr Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen, benötigen Sie ein **Aufenthaltsdokument-GB** von der Ausländerbehörde.

Um das neue Aufenthaltsdokument-GB erhalten zu können, müssen britische Staatsangehörige ihren **Aufenthalt** bei der für ihren Wohnort zuständigen Ausländerbehörde **bis zum 30. Juni 2021 anzeigen** (siehe § 16 Absatz 2 Satz 2 Freizügigkeitsgesetz/EU).

Drittstaatsangehörige Familienangehörige von britischen Staatsangehörigen, die nach dem Austrittsabkommen zum Aufenthalt berechtigt sind, müssen ihren Aufenthalt nicht anzeigen, wenn sie bereits eine Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte besitzen. Die Karte behält bis zum 31. Dezember 2021 ihre Gültigkeit und wird bei der Ausländerbehörde gegen ein Aufenthaltsdokument-GB, das sie ab dem 1. Januar 2022 benötigen, zuvor umgetauscht.

Informationen des Bundesinnenministeriums zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen finden Sie [hier](#).

Wir **werden** die im Stadtgebiet Gera lebenden britischen Staatsangehörigen per **Brief** im I. Quartal 2021 anschreiben und über die erforderlichen aufenthaltsrechtlichen Maßnahmen informieren. Mit diesem Brief erhalten Sie auch unser Formular zur Aufenthaltsanzeige von britischen Staatsangehörigen in Gera.

Bitte schicken Sie uns das [Formular zur Aufenthaltsanzeige](#) vollständig ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben per E-Mail an auslaenderwesen@gera.de oder per Post mit den folgenden erforderlichen Nachweisen zu:

- Kopien der Reisepässe von Ihnen und gegebenenfalls Ihren betroffenen Familienangehörigen
- **Sie leben seit fünf Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet und sind:**
 - **Arbeitnehmer*in:** Rentenauskunft mit Versicherungsverlauf
 - **Selbständig/ Freiberuflich:** Einkommenssteuerbescheide über diesen Zeitraum
 - **Rentner*in:** Rentenbescheid
 - **Schüler*in:** Schulzeugnisse

-
- **Daueraufenthaltsberechtigt:** Sofern Sie im Besitz einer Daueraufenthaltsbescheinigung sind, senden Sie uns bitte eine Kopie zu.
 - **Sie leben weniger als fünf Jahre im Bundesgebiet und sind:**
 - **Arbeitnehmer*in:** ein aktueller Gehaltsnachweis
 - **Selbständig/ Freiberuflich:** Gewerbeanmeldung oder Gewinnnachweis nach Steuern
 - **Rentner*in:** Rentenbescheid
 - **Student*in:** Immatrikulationsbescheinigung
 - **Schüler*in:** Zeugnis oder Schulbescheinigung

Trifft kein Beispiel auf Sie zu, übersenden Sie uns bitte nur die Aufenthaltsanzeige und Ihre Passkopie(n). Wir setzen uns mit Ihnen in Verbindung.

Sie haben **bis zum 30. Juni 2021** Zeit, um Ihren Aufenthalt bei uns anzuzeigen.

Nach Erhalt Ihrer Aufenthaltsanzeige, erhalten Sie von uns eine **Bestätigung des Eingangs Ihrer Anzeige**. Diese gilt auch als Nachweis, dass bis zur Ausstellung des Aufenthaltsdokuments-GB Ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland ab dem 1. Januar 2021 fortgilt und Sie weiterhin arbeiten dürfen. Sie können Ihre Eingangsbestätigung daher als Nachweis beispielsweise Behörden, Ihren Arbeitgebenden sowie der Bundespolizei während der Grenzkontrolle zur Wiedereinreise vorlegen.

Nach der Prüfung Ihrer Aufenthaltsanzeige, werden wir Ihnen und gegebenenfalls Ihren drittstaatsangehörigen Familienangehörigen einen verbindlichen **Termin** zur persönlichen Vorsprache buchen und Ihnen die Terminbestätigung zuschicken.

Wenn bei Ihrer persönlichen Vorsprache alle Unterlagen vollständig sind, werden wir Ihr **Aufenthaltsdokument-GB** bei der Bundesdruckerei bestellen. Nach Erhalt des PIN- Briefes vereinbaren Sie bitte einen Termin zur Abholung.

Gebühren: Die Gebühr für Aufenthaltsdokument-GB beträgt für Personen ab 24 Jahren **37 Euro**, und für jüngere Inhabende **22,80 Euro**.

Bei Familienangehörigen, die bereits im Besitz einer Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte sind, wird das Aufenthaltsdokument-GB **kostenlos** ausgestellt.

Fiktionsbescheinigung:

Bei dringendem Bedarf können Sie zusätzlich zu Ihrer Aufenthaltsanzeige bis zum Erhalt Ihres Aufenthaltsdokuments-GB eine sogenannte Fiktionsbescheinigung beantragen. Für die Ausstellung der Fiktionsbescheinigung ist eine Gebühr in Höhe von **13 Euro** fällig, die Sie bei Ihrer späteren, persönlichen Vorsprache bezahlen müssen.

Hinweis für Arbeitgeber und Beschäftigte

Bis zum 30. Juni 2021 ist eine beschäftigte Person, die unter das Austrittsabkommen fällt, auch ohne Aufenthaltsdokument berechtigt, zu arbeiten.

Dies gilt vor allem für drittstaatsangehörige Familienangehörige mit Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte sowie für britische Staatsangehörige, die bereits vor dem 1. Januar 2021 legal gearbeitet haben.

Arbeitgeber können diese Personen ohne Nachweis weiter beschäftigen und müssen auch keine zusätzlichen Dokumente aufbewahren.

Nach dem Eingang der Aufenthaltsanzeige bei uns, erhalten die Betroffenen eine Eingangsbestätigung mit dem Hinweis, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Die Eingangsbestätigung dient bis zum Erhalt des Aufenthaltsdokuments-GB als Nachweis.

Nach dem 30. Juni 2021 sollten auch nach dem Austrittsabkommen berechtigte Personen ihr Aufenthaltsdokument den Arbeitgebern vorlegen.

Britische Staatsangehörige, die erst **ab dem 1. Januar 2021** nach Deutschland **einreisen** und kein Aufenthaltsdokument und keinen entsprechenden Aufenthaltstitel besitzen, benötigen wie andere Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit eine Erlaubnis der zuständigen Ausländerbehörde.

Den offiziellen Flyer mit Informationen zur Beschäftigung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen ab dem 1. Januar 2021 finden Sie hier: [Arbeitgeber-Flyer zur Beschäftigung britischer Staatsangehöriger und ihrer Familienangehörigen nach dem Brexit \(bund.de\)](#)